



Information zum vorläufigen 10-Punkte-Plan der Nordkirche

14. Oktober 2014

Veröffentlichung des Berichts der Unabhängigen Kommission

Die Kirchenleitung der Nordkirche zieht unmittelbar Konsequenzen. Auf Basis der wesentlichen Empfehlungen der Experten gibt die Kirchenleitung die Erarbeitung von Konzepten und die Einleitung bereits vorbereiteter Maßnahmen in Auftrag. Sie orientiert sich dabei an einem vorläufigen 10-Punkte Plan.

Ziel ist, die Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit auf allen Ebenen der Nordkirche, der Kirchenkreise und Gemeinden noch zu verstärken.

Folgende Maßnahmen der Präventions- und Interventionsarbeit der Nordkirche sind vorbereitet und werden, um die Empfehlung der Experten ergänzt, kurzfristig eingeleitet.

1.) Kirchliches Beschwerdemanagement in Ergänzung zu einer externen Ombudsstelle

Ein fachlich qualifiziertes, kirchliches Beschwerdemanagement soll umgehend eingerichtet werden. Es wird eine bereits im Aufbau befindlich externe Ombudsstelle ergänzen.

2.) Arbeitsstelle für sexualisierte Gewalt

Die Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche, die seit April 2013 besteht, soll - orientiert an Empfehlungen der Kommission - die Aufgaben einer „Arbeitsstelle für sexualisierte Gewalt“ in ihr Konzept aufnehmen. Fachleute sollen für die akute Krisenintervention qualifiziert werden und - mit psychosozialer Fachkompetenz ausgestattet - eine Unterstützung von Betroffenen fachlich absichern.

3.) Zentrale Meldestelle und Kriseninterventionsteam

Neben einer zentralen Meldestelle soll auch ein nordkirchenweit agierendes Kriseninterventionsteam zum Einsatz kommen. Dieses erfahrene Experten-Team soll im Akutfall die Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort unterstützen und die Intervention bzw. Soforthilfe für Betroffene übernehmen.

4.) Verpflichtungserklärung für ein grenzachtendes Verhalten und ein erweitertes Führungszeugnis

Eine neue Verwaltungsvorschrift, die bereits in Arbeit ist, wird verbindlich sicherstellen, dass ein erweitertes Führungszeugnis vor Neueinstellungen in der Kinder- und Jugendarbeit verbindlich wird. Haupt- und Ehrenamtliche sollen eine Verpflichtungserklärung für ein grenzachtendes Verhalten abgeben. Zudem strebt die Erste Kirchenleitung der Nordkirche mit ihren Beschlüssen langfristige strukturelle Veränderungen an, die die Mitwirkung mehrerer kirchlicher Gremien bis hin zur EKD-Ebene voraussetzt:

5.) Klare Orientierung an der Perspektive der Betroffenen und dem Opferschutz

Die Nordkirche nimmt verstärkt die Perspektive der Betroffenen wahr, um den Opferschutz zu stärken.

So sollen auch sexuelle Grenzverletzungen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, im generell verankert werden und beispielsweise im Disziplinar- und Arbeitsrecht berücksichtigt werden. Das Bewusstsein für einer „Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit“ soll durch Fortbildungen und weitere Maßnahmen geschärft werden. Dazu gehören:

- **Orientierungshilfe für den Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis in Hinblick auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt..** Eine bereits in Arbeit befindliche Orientierungshilfe zum Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis wird Hinweise geben, wie man den seelsorgerlichen Schutzraum einerseits hält, andererseits aber auch die Möglichkeit in Betracht zieht, sich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Wohlgemerkt: nicht das Seelsorgegeheimnis selbst wird in Frage gestellt; im Gegenteil – es ist konstitutiv für jede Seelsorge und somit definitiv unaufgebbar. Sondern es geht um die behutsame Klärung gemeinsam mit dem Gesprächspartner, ob es sich überhaupt um ein seelsorgerliches Gespräch handelt.
- **Einzelfallentscheidung über die Meldung sexueller Übergriffe an Strafverfolgungsbehörden.** Gemeinsam mit den Betroffenen soll in einem Fachteam im Einzelfall entschieden werden, ob im Falle einer sexuellen Grenzverletzung ein Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden gestellt wird oder nicht.

6.) Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention

Die Nordkirche tritt in einen Entscheidungsprozess ein, der die Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes nach der UN-Kinderrechtskonvention in ihren Gesetzen zum Ziel hat.

7.) Entwicklung eines angepassten Konzeptes der Kinder- und Jugendarbeit

Die Schutz-, Handlungs- und sexualpädagogischen Konzepte in der Kinder- und Jugendarbeit sollen mit Blick auf die Empfehlungen der Expertenkommission überarbeitet und angepasst werden.

8.) Abstinenzgebot in den Bereichen der Jugendarbeit und Seelsorge

Die Abstinenz von sexuellen Kontakten und Beziehungen wird grundsätzlich in den Bereichen der Jugendarbeit und in der Seelsorge geregelt und festgeschrieben. Ein Abstinenzgebot gilt bereits jetzt, es soll ergänzend im Dienstrecht und in Arbeitsverträgen als Norm aufgenommen werden.

9.) Engagement für die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen

Die Nordkirche unterstützt Initiativen für die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen für sexuelle Übergriffe, wie u.a. die des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch.

10.) Klare Unterscheidung von Personalverantwortung und Seelsorge bei Dienstvorgesetzten

Eine klare Unterscheidung von Dienstaufsicht und Seelsorge geht bereits aus dem geltenden Recht hervor. Dies soll in der praktischen Umsetzung durch Fortbildung und Information noch stärker vermittelt werden.

Rückfragen:

Pastor Stefan Döbler, Pressesprecher der Nordkirche, stefan.doebler@presse.nordkirche.de,
Tel.: 0385 / 202 23-112, mobil: 0175 / 186 5130;

Susanne Gerbsch, Pressesprecherin von Bischöfin Kirsten Fehrs,
susanne.gerbsch@presse.nordkirche.de, Tel.: 040 / 369 002 – 23, mobil: 0151 / 543 270 30.